

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 28. Dezember 1934

Allgemeine Kirchenkollekte am 1. Januar 1935

Auf Anregung der Reichskirchenregierung ordne ich für den Neujahrstag 1935 die „Gabe der Evangelischen Kirche an das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes“ als allgemeine Kirchenkollekte an. Bei ihrer Abkündigung ist folgender Wortlaut zu verlesen:

„Als gute Deutsche haben wir evangelischen Christen schon in der ersten Hälfte des Winters uns in die Front des Kampfes unseres Volkes gegen Hunger und Kälte in deutschen Landen gestellt und werden das, jeder an seinem Teil und nach seinen besten Kräften, auch weiter tun. Heut am Neujahrstage will die evangelische Kirche als Ganzes ihre Verbundenheit mit dem gesamten Volke durch eine besondere gemeinsame Sammlung für das Winterhilfswerk bekunden. Gott hat mit unserem ganzen Lande auch unsere Kirche durch den uns von ihm geschenkten Führer vor dem äußeren Untergang in Bolschewismus und Gottlosigkeit errettet. Darum soll es eine Tat der Dankbarkeit gegen Gott, der Weltgemeinschaft mit dem Führer und unseres lebendigen Christentums sein, daß wir heute als Kirchenglieder der Winterhilfe für ihren Sieg über die jetzt beginnende zweite Hälfte der Winternot gemeinsam unsere Gabe darbringen. Je tiefer unser Dank gegen Gott, je ehrlicher unser Gefolgschaftswille zum Führer, je freudiger unser Glaube und je heißer unsere Liebe zum Nächsten ist, um so größer wird das Opfer unserer Herzen und Hände sein, das wir heut beim Ausgang aus dem Gottesdienst darreichen. Lasset es unter der heiligen Nötigung stehen:

Die Liebe Christi dringet uns also!“

Der Ertrag der Kollekte ist bis zum 8. Januar 1935 an die Kirchenhauptkasse abzuliefern.

Gebührenfreie Ausstellung von Kirchenbuchzeugnissen

In Ergänzung der in den Gesetzen, Verordnungen und Mitteilungen vom 31. Mai 1934 Seite 81 veröffentlichten Bekanntmachung über die gebührenfreie Ausstellung von Kirchenbuchzeugnissen wird hierdurch mitgeteilt, daß nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen Gebühren- und Stempelfreiheit auch für alle Verhandlungen, Urkunden und amtlichen Bescheinigungen vorgesehen ist, die zum Nachweis der arischen Abstammung für parteiamtliche Zwecke aufgenommen und ausgestellt werden; soweit die Ausstellung der Urkunden beantragt wird von Angehörigen der SA. und SS., die Führer vom Range eines Sturmführers an aufwärts sind, die Dienststelle des Führers eines Sturms oder einer größeren Gliederung innehaben oder politische Leiter (Amtswalter) der Gauleitungen und der Kreisleitungen sowie Gruppenleiter der NSDAP. sind. Zu den Amtswaltern werden dabei nicht nur die Leiter der Stellen selbst, sondern auch die Angehörigen ihres Stabes und sämtlicher Unterabteilungen gerechnet.

Meldung betreffend Abendkurse in der lutherischen Glaubenslehre

Die Pfarrämter werden gebeten, die in den Gesetzen, Verordnungen und Mitteilungen 1934 Seite 151 angeordnete Meldung über Beginn, Ort und Leiter des ersten Abendkurses in der lutherischen Glaubenslehre bis zum 5. Januar 1935 dem Landeskirchenamt einzureichen. Der Meldung sind dieselben Angaben über die darauf folgenden Abendkurse dieses Winters beizufügen.

Gewährung von Einsichtnahme in die Kirchenbücher an Sippenforscher

Nachstehend wird ein Auszug aus einem Schreiben des Sachverständigen für Rassenforschung beim Reichsministerium des Innern zur Kenntnis gebracht:

Die Arbeit der Sippenforscher ist notwendig, auch dann, wenn es sich um Forschungen handelt, die über den Nachweis der arischen Abstammung hinausgehen.

Ich kann daher eine Verweigerung der Einsicht in die Kirchenbücher nur dann als berechtigt anerkennen, wenn sie durch ganz besondere Umstände begründet wird, wie etwa so schlechte Erhaltung der Kirchenbücher, daß sie durch jede Benutzung gefährdet werden.

Grundsätzlich soll die Einsichtnahme unter Aufsicht erfolgen. Das gilt ohne Einschränkung auch für die mit einem Unbedenklichkeitsausweis meiner Dienststelle versehenen Personen. Die Aufsichtsperson ist angemessen zu entschädigen.

Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorläufigen Rechnungshofes

Schulleiter W. Nielsen ist aus Hamburg verzogen und infolgedessen aus dem Vorläufigen Rechnungshof ausgeschieden.

Gleichzeitig wird die Verordnung vom 20. März 1934, betreffend Abänderung des § 1 Satz 2 der Verordnung, betreffend den Vorläufigen Rechnungshof vom 6. Juli 1933 (G. V. M. 1933 Seite 45), wieder aufgehoben. Der Rechnungshof besteht somit wieder aus neun Mitgliedern.

Weihnachtslichter des Volksbundes für das Deutschtum im Ausland

(bereits durch besonderes Schreiben mitgeteilt)

Der Volksbund für das Deutschtum im Ausland regt an, daß auch bei den kirchlichen Weihnachtsfeiern am Weihnachtsbaum das volksdeutsche Weihnachtslicht brenne, und daß die Herren Geistlichen in Predigt und Ansprache auf die Bedeutung dieses Symbols gesamtdeutscher Volksverbundenheit hinweisen mögen. Ich begrüße diese Anregung und teile den Amtsbrüdern mit, daß ihnen die Weihnachtskerze des Volksbundes in diesen Tagen ins Haus geliefert wird.

Büroschluß am 24. und 31. Dezember

(bereits durch besonderes Schreiben mitgeteilt)

Den Kirchenvorständen wird hierdurch mitgeteilt, daß entsprechend der Regelung beim Staate das Dienstgebäude des Landeskirchenamts am Montag, dem 24. Dezember, und Montag, dem 31. Dezember 1934, geschlossen bleibt. Es wird den Kirchengemeinden anheimgegeben, an diesen Tagen ebenfalls das dortige Kirchenbüro zu schließen.

Neue Anschriften

Pastor Schoene, Hamburg 19, Bei der Christuskirche 5, Fernsprecher 44 84 34.

Pastor i. R. Professor D. Windfuhr, Hamburg 39, Sierichstraße 156, III.

Der Landesbischof
Tügel